



Niederschrift über die 16. Sitzung des Marktgemeinderates am 20.10.2021 im Aula der Grundschule, Wittelsbacherring 15, Markt Indersdorfen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

Hinweis:

*Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift. Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde
- nach TOP 3 behandelt -
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 22.09.2021
- 3 Bekanntgaben;
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 3.1 Bekanntgaben;
Voraussichtliche Sitzungstermine 2022
- 3.2 Bürgerversammlungstermine Herbst 2021
- 3.3 Bekanntgaben,
Kranzniederlegung anlässlich des Volkstrauertages
- 3.4 Ehrung Kreisbrandinspektor Thomas Burgmair
- 4 Vorstellung Fachstelle Wohnen zur Verhinderung von Obdachlosigkeit durch das Caritas-Zentrum Markt Indersdorf
- 5 Satzungsneuerlässe;
- Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Marktes Markt Indersdorf
- Unterkunftsanlagensatzung
- 6 Dachau Agil Projekt Regionale CO2 Partnerschaften;
Finanzielle Beteiligung der Kommunen
- 7 Erstmalige Herstellung des Daxberger Weges;
Bericht über die Eigentümerversammlung und Abstimmung über weiteres Vorgehen
- 8 Zuschussantrag des TSV Indersdorf e.V. zur Errichtung eines Kunstrasenspielfeldes
- 9 Gründung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland

(ZVTKA) durch den Markt Markt Indersdorf als Gründungsmitglied

Anfragen

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Marktgemeinderatsmitglieder, die anwesenden Pressevertreter und die Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

Nach Feststellung, dass keine Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

TOP 1 Bürgerfragestunde - nach TOP 3 behandelt -

Sach- und Rechtslage:

Drei Bürgerinnen aus Westerholzhausen weisen darauf hin, dass es dort keinen Kinderspielplatz gibt. Nachdem dort in den letzten Jahren mehrere junge Familien zugezogen sind, fragen Sie an ob in Westerholzhausen ein Kinderspielplatz errichtet werden kann.

Der Vorsitzende teilt mit, dass grundsätzlich auch in Westerholzhausen ein Spielplatz errichtet werden kann. Allerdings muss dazu ein geeignetes Grundstück gefunden werden. Von Seiten der Verwaltung soll zunächst geprüft werden, ob nördlich des Feuerwehrhauses, in der Pfarrermüller-Straße ein Spielplatz entstehen könnte. Er schlägt den Antragstellern vor, die Dorfgemeinschaft könnte eventuell beim Pfarrverband anfragen, ob auf dem zentral gelegenen Grundstück der Pfarrfründe Westerholzhausen die Errichtung eines Spielplatzes möglich wäre.

Des Weiteren fragen die Bürgerinnen an, ob in Westerholzhausen die Möglichkeit besteht, bei den neuen Häusern an der Ortsdurchfahrt eine 30-km/h-Zone zu errichten. Begründet wird dies damit, dass dort nun viele kleine Kinder leben und die Fahrzeuge auf der Straße leider zu schnell durch den Ort fahren.

Der 1. Bürgermeister entgegnet, dass es sich dort um eine Gemeindeverbindungsstraße handelt, und keine Gründe (wie z. B. Schulen, Kitas, Seniorenheime, Krankenhäuser) für eine Tempo 30 Verkehrsberuhigung vorhanden sind. Gerne wird er aber diese Situation mit der Polizei besprechen.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 22.09.2021

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift über die vorherige öffentliche Sitzung wurde dem Marktgemeinderat im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Marktgemeinderatsmitglieder haben Kenntnis von deren Inhalt.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift über die vorherige öffentliche Sitzung werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

**TOP 3 Bekanntgaben;
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse**

Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Vorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

Sitzung vom 22.09.2021

TOP 11 Umgang mit offenen Forderungen während der Corona-Krise

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis vom Sachverhalt und beschloss alle Forderungen wieder zu mahnen und zu vollstrecken.

TOP 14.1 Nachtrag Firma Schelle für Abwasserförderung Langenpettenbach

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und ermächtigte den Vorsitzenden zur Beauftragung des von Firma Schelle eingereichten und vom Ingenieurbüro Dr. Blasy – Dr. Øverland abschließend geprüften Nachtrags.

**TOP 3.1 Bekanntgaben;
Voraussichtliche Sitzungstermine 2022**

Sach- und Rechtslage:

Unter Berücksichtigung der Schulferien werden die nachfolgend aufgeführten voraussichtlichen Sitzungstermine für den Marktgemeinderat und seine Ausschüsse im Jahr 2021 vom Vorsitzenden festgelegt und zur Kenntnis gegeben:

Marktgemeinderat *	Bauausschuss *
Mittwoch, 26.01.2022 Haushalt	Montag, 31.01.2022
Mittwoch, 23.02.2022	Montag, 07.03.2022
Mittwoch, 23.03.2022	Montag, 04.04.2022
Mittwoch, 27.04.2022	Montag, 02.05.2022
Mittwoch, 18.05.2022	Montag, 30.05.2022
Mittwoch, 22.06.2022	Montag, 27.06.2022
Mittwoch, 27.07.2022	Montag, 25.07.2022
Mittwoch, 21.09.2022	Montag, 12.09.2022
Mittwoch, 19.10.2022	Montag, 10.10.2022
Mittwoch, 09.11.2022	Montag, 14.11.2022
Mittwoch, 14.12.2022	Montag, 19.12.2022
Mittwoch, 21.12.2022 (Jahresausklang 2022)	
	Umweltausschuss *
	Montag, 21.03.2022
	Montag, 17.10.2022
Jugendausschuss *	Hauptausschuss *
Montag, 14.03.2022	HA Sitzungen werden nach Bedarf

	eingeladen. Sie finden wie gewohnt
Sozialausschuss *	montags statt.
Montag, 24.10.2022	

* **Beginn jeweils um 19.00 Uhr**

Darüber hinaus behält sich der 1. Bürgermeister insbesondere nach eigenem Ermessen gemäß Art. 56 Abs. 2 GO und § 22 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 GO vor, Marktgemeinderatssitzungen sowie Ausschusssitzungen einzuberufen, wenn die Geschäftslage (der ordnungsgemäße Gang der Geschäfte) es erfordert.

TOP 3.2 Bürgerversammlungstermine Herbst 2021

Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende gibt die Termine der Bürgerversammlungen im Herbst 2021 bekannt. Die Bürgerversammlungen finden jeweils um 19:30 Uhr statt:

- Donnerstag, 18.11. Glonn, Gasthaus Hohenester
- Donnerstag, 25.11. Kloster Indersdorf, Augustiner Chorherrenmuseum

TOP 3.3 Bekanntgaben, Kranzniederlegung anlässlich des Volkstrauertages

Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Kranzniederlegung an den Kriegerdenkmälern wie jedes Jahr in den Ortsteilen

- Langenpettenbach: 07.11.2021, 10:00 Uhr
- Hirtlbach: 14.11.2021, 08:30 Uhr
- Eichhofen: 07.11.2021, 08:30 Uhr
- Glonn: 14.11.2021
- Niederroth: 14.11.2021, 10:00 Uhr - ????
- Markt Indersdorf: 14.11.2021, 08:00 Uhr
- Ainhofen: 14.11.2021, 10:00 Uhr

stattfinden.

Der Vorsitzende bittet die Kranzniederleger um Eintragung in die Umlaufliste.

TOP 3.4 Ehrung Kreisbrandinspektor Thomas Burgmair

Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen eines Festaktes fand Anfang Oktober im Saal des Schlosses Dachau die Verleihung des Steckkreuzes durch die Regierung von Oberbayern statt.

Als Würdigung für sein langjähriges Engagement erhielt Thomas Burgmair das Steckkreuz des Feuerwehr-Ehrenzeichens verliehen, die höchste staatliche Auszeichnung für den besonderen Einsatz für das Feuerwehrwesen in Bayern.



TOP 4 Vorstellung Fachstelle Wohnen zur Verhinderung von Obdachlosigkeit durch das Caritas-Zentrum Markt Indersdorf

Sach- und Rechtslage:

Frau Wirthmüller und Frau Rubik stellen die Fachstelle Wohnen zur Verhinderung von Obdachlosigkeit des Caritas-Zentrums Markt Indersdorf in einer Präsentation (siehe RIS) vor.

Im Anschluss beantworten Sie die Fragen des Marktgemeinderates.

**TOP 5 Satzungsneuerlässe;
- Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Marktes Markt Indersdorf
- Unterkunftsanlagensatzung**

Sach- und Rechtslage:

Die bisherigen Satzungen über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 26.09.1984 und die Unterkunftsanlagengebührensatzung vom 31.10.2001 wurden an neue rechtliche Grundlagen angepasst.

Des Weiteren wurde die Nutzungsgebühr der Wohncontainer neu kalkuliert und von 72,00€ auf 91,00€ erhöht.

Aktuell befinden sich drei Personen in den Wohncontainern und eine Person in der Pension Steidle.

Beschluss:

Der Markt Markt Indersdorf erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

**1. Satzung
über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Marktes Markt Indersdorf**

vom 20.10.2021

**§ 1
Rechtsform und Anwendungsbereich**

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte sind eine öffentliche Einrichtung zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen gemäß Art. 6 und 7 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2018 (GVBl. S. 301).
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die in einer von der Gemeinde geführten Bestandsliste enthaltenen Gebäude, Wohnungen, Räume und Wohncontainer.
- (3) Obdachlosigkeit im Sinne des Abs. 1 liegt dann vor, wenn Personen ihre bisherige Unterkunft verloren haben, sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und erkennbar nicht fähig sind, sich aus eigener Kraft eine Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

**§ 2
Benutzungsverhältnis**

- (1) Durch Zuweisung und Bezug einer Obdachlosenunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis für eine bestimmte Person bzw. bestimmte Personen begründet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Die Benutzung einer Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig nach den Bestimmungen der Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte.

**§ 3
Benutzung, Instandhaltung, Schadensersatz**

- (1) Die Unterkünfte dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Bewohner verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Die Unterkünfte sind pfleglich zu behandeln und von Unrat freizuhalten.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Marktes vorgenommen werden. Die Benutzer sind verpflichtet, den Markt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Bei schuldhaften Verstößen gegen Absatz 1 bis 3 hat der Schädiger den Schaden ordnungsgemäß selbst zu beheben oder Schadensersatz zu leisten.

§ 4 Auskunftspflicht

Die Bewohner der Unterkünfte und Personen, die dort untergebracht werden wollen, haben den Beauftragten des Marktes auf Verlangen Auskünfte über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Dies soll die Prüfung ermöglichen, ob eine Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft notwendig ist oder ob nicht vielmehr dem Betroffenen zuzumuten ist, sich auf dem Wohnungsmarkt eine Unterkunft zu besorgen.

§ 5 Zutritt von Beauftragten des Marktes

- (1) Den Beauftragten des Marktes ist das Betreten sämtlicher Räume der Unterkunft nach Voranmeldung zu verkehrsüblicher Tageszeit zu gestatten. In Fällen dringender Gefahr ist ihnen das Betreten der Räume ohne Voranmeldung zu jeder Tages- und Nachtzeit zu ermöglichen.
- (2) Bei Abwesenheit der Bewohner kann in unaufschiebbaren Fällen die Wohnung von den Beauftragten des Marktes betreten werden.

§ 6 Beherbergung

Die Beherbergung von Personen ohne Genehmigung des Marktes ist nicht erlaubt.

§ 7 Abstellen von Fahrzeugen

Fahrzeuge aller Art dürfen nur in den hierfür bestimmten und von den Beauftragten des Marktes zugewiesenen Bereichen abgestellt werden. Es besteht kein Anspruch auf einen Fahrzeugstellplatz. Nicht mehr betriebsbereite Fahrzeuge sind vom Halter umgehend zu entsorgen.

§ 8 Erlaubnispflicht

- (1) Eine schriftliche Erlaubnis des Marktes ist nötig zur
 1. Ausübung eines Gewerbes in den Unterkünften.
 2. Anbringung von Firmentafeln, Schildern und dgl.
 3. Anbringung von Antennen außerhalb der Unterkünfte.
 4. Aufstellung anderer als gemeindeeigener Heizgeräte.
 5. Installation von Elektrogeräten, die die vorhandenen Elektroleitungen übermäßig beanspruchen.
- (2) Das Halten von Tieren ist in den Unterkünften grundsätzlich untersagt. Im besonderen Ausnahmefall dürfen Kleintiere nur mit schriftlicher Erlaubnis des Marktes gehalten werden. Die Erlaubnis kann stets widerrufen werden, insbesondere wenn andere Bewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft beeinträchtigt wird.

§ 9 Aufgabe der Unterkunft, Zurücknahme der Zuweisung,

Beschränkung auf den Mindestbedarf

- (1) Die Benützer der Obdachlosenunterkünfte haben sich auf dem freien Wohnungsmarkt um eine Mietwohnung zu bemühen.
- (2) Die Benützer können die Unterkunft nach vorheriger Meldung bei den Beauftragten des Marktes jederzeit aufgeben.
- (3) Der Markt kann die Zuweisung der Unterkünfte zurücknehmen und die Unterkunft zwangsweise räumen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 - a) die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte,
 - b) keine Obdachlosigkeit mehr besteht,
 - c) der ursprüngliche Raumbedarf aufgrund des Wegzugs von Mitbewohnern nicht mehr gegeben ist,
 - d) die Anmietung einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zugemutet werden kann,
 - e) wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen wird,
 - f) der Hausfrieden nachhaltig gestört oder die Unterkunft übermäßig abgenützt, beschädigt oder nicht sauber gehalten wird,
 - g) der Markt vor der Notwendigkeit steht, Wohnanlagen aufzulösen,
 - h) die Bewohner mit den Wohngebühren mehr als 2 Monate im Rückstand sind.
- (4) Die Zuweisung endet, wenn die Benützer die zugewiesenen Räume länger als 1 Monat nicht oder zu anderen als zu Wohnungszwecken nützt.
- (5) Anstatt eines Widerrufs kann die Verlegung in eine andere Übergangswohnung angeordnet werden.

§ 10

Auflagen beim Verlassen der Unterkünfte

Die Benützer haben die Unterkünfte in sauberem Zustand zurückzugeben und auf Verlangen der Gemeinde den früheren Zustand wiederherzustellen. Kommen die Bewohner dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann der Markt auf Kosten der bisherigen Bewohner die Unterkünfte reinigen bzw. den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Dies gilt ebenfalls für Schäden, welche bei der Räumung festgestellt wurden und auf Kosten der Benützer zu beseitigen sind. Ehegatten und Familienmitglieder über 18 Jahre haften hierbei als Gesamtschuldner.

§ 11

Hausordnung

Der Markt kann für einzelne Obdachlosenunterkünfte zu dieser Satzung eine Hausordnung erlassen, die von den Benützern zu beachten ist.

§ 12

Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen diese Satzung, die Hausordnung und die Anordnungen der Beauftragten des Marktes können geahndet werden:

- mit mündlicher oder schriftlicher Verwarnung,
- mit Entfernung aus der Unterkunft.

Verwarnt kann auch werden, wer seine Aufsichtspflicht gegenüber Personen verletzt, die den Vorschriften dieser Satzung, der Hausordnung sowie den Anordnungen der Beauftragten des Marktes zuwiderhandeln. Im Wiederholungsfalle kann die Entfernung aus der Unterkunft erfolgen.

§ 13

Zurückgelassene Gegenstände

Die Benützer haben beim Verlassen der Unterkünfte ihre gesamte Habe mitzunehmen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden auf Kosten der Benützer als Abfall beseitigt.

Werden zurückgelassene Gegenstände nicht innerhalb einer gesetzten Frist abgeholt oder ist die Adresse des Eigentümers unbekannt, so können sie freihändig verkauft werden, soweit der zu erwartende Erlös höher ist als der Verwaltungsaufwand. Der Erlös abzüglich der Verwaltungskosten wird dem Eigentümer ausbezahlt oder mit Forderungen aus dem Unterbringungsverhältnis verrechnet. Ist der Eigentümer nicht feststellbar, so fällt der Erlös ein Jahr nach dem Verkauf dem Markt zu.

§ 14

Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter ist zulässig; sie richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 15

Beschwerde

Die Benützer der Übergangsunterkünfte können sich unbeschadet der gesetzlichen Rechtsbehelfe bei den Beauftragten des Marktes beschweren.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Eine Geldbuße kann verlangt werden, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt:

1. Entgegen § 3 die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt oder gegen das Gebot der Reinhaltung verstößt.
2. Entgegen § 4 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.
3. Entgegen § 5 den Zutritt von Beauftragten des Marktes verweigert.
4. Entgegen § 6 ohne Genehmigung des Marktes Beherbergungen vornimmt.
5. Entgegen § 7 Fahrzeuge unerlaubt parkt oder abstellt, sowie nicht mehr betriebsbereite Fahrzeuge nicht ordnungsgemäß entsorgt.

6. Entgegen § 8 die notwendige schriftliche Erlaubnis nicht einholt.
7. Entgegen § 8 Abs. 3 und 5 sich der Räumung oder Umsetzung einer Unterkunft widersetzt.
8. Entgegen § 10 die Auflagen bei Verlassen der Unterkunft nicht befolgt.
9. Entgegen § 11 sich nicht an die Hausordnung hält.
10. Entgegen § 13 bei Verlassen der Unterkunft Gegenstände zurück lässt.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Unterkunftsanlagen des Marktes Markt Indersdorf vom 26.09.1984 außer Kraft.

Markt Indersdorf, den

MARKT MARKT INDERSDORF

Franz Obesser, 1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

2. Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Marktes Markt Indersdorf

(Unterkunftsanlagensatzung)

vom 20.10.2021

Der Markt Markt Indersdorf erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft des Marktes Markt Indersdorf:

Gebührensatzung

zur Satzung über die Benutzung der Unterkunftsanlagen des Marktes (Unterkunftsanlagensatzung)

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Unterbringung Obdachloser in gemeindeeigenen Unterkunftsanlagen nachstehende Benutzungsgebühren:
 - a) Wohncontainer am Wehr 6, 85229 Markt Indersdorf

- a. Nutzungsgebühr: monatlich 91,00 €
- b. zzgl. der monatlichen Verbräuche für Strom und Wasser (Strom-/Wasserzähler)

- (2) Für einzelne, vom Markt vorübergehend angemietete und als Unterkunft verwendete Wohnungen, für die Aufnahme von Benützern gemäß §4 der Unterkunftsanlagensatzung verfügt wurde (Einzelunterkünfte), werden Gebühren in Höhe der für diese Wohnung vom Markt zu zahlende Miete zuzüglich aller Nebenkosten erhoben. Es dürfen nur solche Wohnungen angemietet werden, deren Miete die im sozialen Wohnungsbau zulässige Miete nicht übersteigt.

§ 2 Entstehen der Gebührenschild Gebührenschildner

- (1) Die Gebührenschild entsteht, sobald eine Unterkunft zugewiesen wird (§ 4 der Unterkunftsanlagensatzung)
- (2) Gebührenschildner sind alle Benutzer einer Unterkunftseinheit. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (3) Der Benutzer wird von der Einrichtung der Benützungsgeld nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benützungsgelds verhindert wird.

§ 3 Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebühren sind spätestens am dritten Werktag eines Monats im Voraus zu entrichten.

§ 4 Zahlungserleichterungen, Zahlungsrückstände

- (1) Die Benützungsgeld können auf Antrag des Benützers ausnahmsweise in stets widerruflicher Weise gestundet oder es kann Ratenzahlung gewährt werden, wenn nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Benützers die fristgerechte Bezahlung nicht zumutbar ist oder mit erheblichen Härten verbunden wäre. Anträge nach Satz 1 müssen begründet und glaubhaft gemacht werden.
- (2) Ist ein Benutzer mit der Entrichtung mehrerer fälliger Benützungsgeld in Rückstand geraten und reicht eine von ihm geleistete Zahlung nicht zur Tilgung sämtlicher rückständiger Benützungsgeld aus, wird mit der Zahlung die jeweils ältere rückständige Benützungsgeld getilgt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benützung der Unterkunftsanlagen des Marktes Markt Indersdorf vom 26.09.1894, mit Änderung vom 31.10.2001, außer Kraft.

Markt Indersdorf, den 20.10.2021

MARKT MARKT INDERSDORF

Franz Obesser, 1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

**TOP 6 Dachau Agil Projekt Regionale CO2 Partnerschaften;
Finanzielle Beteiligung der Kommunen**

Sach- und Rechtslage:

Der freiwillige Ausgleich der eigenen Treibhausgasemissionen ist heute ein gängiges Mittel, seinen ökologischen Fußabdruck zu kompensieren. Anstatt anonyme Ausgleichszahlungen zu leisten oder Bäume in fernen Ländern der Erde zu pflanzen, setzt unser neues Projekt „Regionale CO2 - Partnerschaften“ hier direkt bei uns vor der Haustüre an.

In den Landkreisen Freising, Erding und Dachau soll durch das LEADER-Kooperationsprojekt der LAGs Mittleres Isartal und Dachau AGIL die Machbarkeit eines freiwilligen und regionalen CO2-Ausgleiches evaluiert werden. Kommunen, Unternehmen und Privatpersonen sollen dadurch zukünftig die Möglichkeit bekommen, ihren nicht vermeidbaren CO2-Ausstoß durch den Kauf von Minderungsnachweisen, also durch Investition in CO2-bindende Maßnahmen zu kompensieren. Die Einnahmen sollen in der Region insbesondere in den Bereichen Moorschutz aber auch im Humusaufbau fördernde Ackerwirtschaft und Aufforstung eingesetzt werden. Somit wird also die Landschaft zur Reduktion und Bindung von CO2 Emissionen nutzbar gemacht. Dies hat für alle Beteiligten Vorteile:

- Die landwirtschaftlichen Betriebe in den Kommunen des Dachauer Moooses sowie der angrenzenden Landschaftsräume erhalten die Möglichkeit durch freiwillige, partnerschaftliche Leistungen zusätzliche Einnahmen zu generieren.
- Die Unternehmen, Verwaltungen und Privatpersonen können in ihren Heimatkommunen in den Klimaschutz investieren und stärken somit die regionale Wirtschaft.
- Die CO2 bindenden Maßnahmen sind transparent und vor Ort anschaulich.
- Durch den Moorschutz wird nicht nur CO2 kompensiert, sondern auch der Erholungswert der Landschaft gesteigert und ein Beitrag zur Artenvielfalt geleistet.

Zum Aufbau einer praxisnahen und rechtssicheren CO2-Kompensation werden über das LEADER-Kooperationsprojekt und unter Trägerschaft des Landkreises Dachau in einem Zeitraum von zwei Jahren folgende Arbeitsschwerpunkte behandelt:

- Maßnahmenhandbuch und Potentialabschätzung
- Konzept der vermarktlichen Minderungsnachweise
- Kosten-Nutzen-Analyse
- Sicherstellung der Akzeptanz und Nachfrage durch Anbieter und Kunden
- Öffentlichkeitsarbeit in Form von Informationsveranstaltungen, Pilotflächen
- und den Aufbau von Netzwerken

Die Kosten des Gesamtprojektes belaufen sich voraussichtlich auf rund 275.000 €. Bei einer zu erwartenden LEADER-Förderung von 60% des Nettobetrages verbleiben als Eigenanteil etwa 148.000 €, die sich die Kooperationspartner (LAG Mittlere Isarregion und LAG Dachau AGIL e. V.) teilen.

Um dieses zukunftsweisende und hoch aktuelle Projekt auch in unserem LEADER-Gebiet zu finanzieren, wird ein freiwilliger Beitrag von 0,10 € pro Einwohner unserer Kommune erbeten. Mit diesem Beitrag aller Landkreisgemeinden sowie der angefragten „Moos Gemeinden“ des Landkreises München kann der genannte Eigenanteil aus dem Landkreis Dachau für dieses wichtige Projekt erreicht werden. Da die Beschlussfassung der LAGen für Herbst dieses Jahres geplant ist, ist eine Entscheidung zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen für den Markt Markt Indersdorf:

10512 Einwohner (Stichtag 31.12.2020) x 0,10 Euro = 1.051,20 Euro

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt sich an dem Projekt „Regionale CO2“ Partnerschaften mit einem freiwilligen Zuschuss von Euro 1.051,20 € zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

**TOP 7 Erstmalige Herstellung des Daxberger Weges;
Bericht über die Eigentümerversammlung und Abstimmung über weiteres
Vorgehen**

Sach- und Rechtslage:

Im Februar 2020 ist ein Brief mit Unterschriftenaktion von Anliegern des Daxberger Weges bei der Verwaltung eingegangen, in dem sich über den desolaten Zustand der Straße beschwert wurde.

Der Marktgemeinderat hat daraufhin beschlossen, dass zunächst eine Versammlung der betroffenen Grundstückseigentümer einberufen wird. Die Verwaltung hat einen groben Entwurf der Straße mit grober Kostenschätzung erstellen lassen und daraus eine Bandbreite der voraussichtlichen Beiträge der Eigentümer errechnet. Am 29.09.2021 hat die Eigentümerversammlung stattgefunden, es waren alle Eigentümer oder Vertreter der Eigentümer anwesend.

Die Versammlung hat den ausdrücklichen Wunsch der Anlieger gezeigt, dass die Straße trotz der teilweise nicht unerheblichen Beiträge ausgebaut werden soll. (8 von 9 Eigentümern haben für den Ausbau gestimmt.)

Es sollte jedoch auf einen ausgebauten Gehweg verzichtet werden. Da bisher kein Gehweg vorhanden war kann auf die Anordnung eines solchen verzichtet werden. Bei einer eventuellen zukünftigen Bebauung der Südseite kann ein Gehweg auf dieser Straßenseite vorgesehen werden.

Ebenso sollte auf Wunsch der Anlieger auf einen Wendehammer verzichtet werden. Die Eigentümer wurden darauf hingewiesen, dass die Befahrung eines Weges ohne Wendehammer durch z. B. Müllfahrzeuge abgelehnt wird, da diese regulär nicht rückwärtsfahren dürfen. Es sollte dann eine Fläche an der Kreuzung mit der Cyclostraße als Mülltonnensammelplatz geschaffen werden.

Die Präsentation, die auf der Versammlung gezeigt wurde wird dem Marktgemeinderat zur Verfügung gestellt.

Für den Straßenbau ist Grunderwerb bzw. Grundstückstausch erforderlich.

Wenn kurzfristig ein Ingenieurbüro beauftragt wird, die weitere Planung zu beginnen, dann kann, vorausgesetzt der Grunderwerb bzw. Grundstückstausch verläuft reibungslos, mit einer Fertigstellung bis ca. Ende 2022 gerechnet werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und ermächtigt den 1. Bürgermeister zum Abschluss eines Ingenieurvertrags für die Planung des Daxberger Wegs sowie Grunderwerbsverhandlungen durchzuführen.

Wie von den Anliegern gewünscht, soll die Planung ohne Gehweg und ohne Wendehammer erfolgen.

Es sind Mittel für diesen Straßenbau im Haushalt 2022 vorzusehen.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

TOP 8 Zuschussantrag des TSV Indersdorf e.V. zur Errichtung eines Kunstrasenspielfeldes

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 04.10.2021 beantragen der TSV Indersdorf, vertreten durch den 1. Vorstand Herrn Bernhard Wetzstein für die Abteilung Fußball, vertreten durch Herrn Andreas Bogner die Bezuschussung der Errichtung eines Kunstrasenspielfeldes auf dem hinteren Trainingsplatz am Sportgelände Markt Indersdorf. (siehe Antragsschreiben im RIS)

Auf die ausführliche Behandlung dieses Themas in den Marktgemeinderatssitzungen im September 2019, Oktober 2020 sowie im September 2021 darf Bezug genommen werden. Ebenso auf die Begehung des TSV-Sportgeländes im September 2020 und die gemeinsame Besprechung mit der Fußballabteilung im August 2021.

In der beiliegenden Präsentation stellt der TSV-Indersdorf, Abteilung Fußball das Projekt nochmals vor. (siehe RIS)

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Antrag des TSV-Indersdorf zur Kenntnis und stimmt grundsätzlich der Bezuschussung eines Kunstrasenspielfeldes zu. Die maximale Zuschusshöhe beträgt 750.000 €.

Nachfolgende Auflagen sind zu beachten:

- Der Markt Markt Indersdorf stellt keine Ausgleichsflächen für diese Maßnahme zur Verfügung.
- Der Markt Markt Indersdorf akzeptiert maximal 15 % Kostenabweichungen.
- Der TSV Indersdorf hat Rücklagen für spätere Sanierungsmaßnahmen sind zu bilden.

Abstimmungsergebnis: 17 : 8 (MGR Keller stimmt dagegen)

Die notwendigen Mittel sind in den Haushalt 2022 und 2023 einzustellen.

Abstimmungsergebnis: 18 : 7

TOP 9 Gründung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland (ZVTKA) durch den Markt Markt Indersdorf als Gründungsmitglied**Sach- und Rechtslage:**

Im Rahmen der Gründung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland (ZVTKA) wird nunmehr mit der Vorlage des beigefügten genehmigungsfähigen Satzungsentwurfs das abschließende Kapitel aufgeschlagen. Auf die vorangegangenen Informationen im Marktgemeinderat wird insoweit verwiesen.

Der durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) in Zusammenarbeit mit dem Lenkungsausschuss, bestehend aus Vertretern der Standortkommune, der großen Kläranlagenbetreiber AV, Stadtwerke Dachau und Kreisstadt Fürstenfeldbruck, der kleinen Kläranlagenbetreiber durch den ZVA Obere Amper und der Politik durch den Bürgermeister des Marktes Markt Indersdorf, erarbeitete Satzungsentwurf ist in den vergangenen Monaten mit der zuständigen Rechtsaufsicht des Landratsamtes Fürstenfeldbruck im Zusammenwirken mit dem BKPV und unter Beteiligung des zuständigen Fachjuristen des Bayerischen Gemeindetags abgestimmt worden, so dass nunmehr im Ergebnis ein solides Fundament für die Verbandsgründung vorliegt, das nachfolgend auch von den Mitgliedern des Lenkungsausschlusses akzeptiert wurde.

Einer regionalen, selbstbestimmten und dauerhaften Lösung der Klärschlammverwertungsproblematik ist damit der Weg geebnet. Unter Bezugnahme auf die bisherigen Beschlüsse des Gemeinde- / Stadtrats schlägt die Verwaltung deshalb vor, dass der Marktgemeinderat Kenntnis von dem anliegenden Entwurf der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland (ZVTKA) nimmt und beschließt, dass dieser öffentlich-rechtliche Gründungsvertrag abgeschlossen werden soll.

Der Entwurf der Verbandssatzung wird in den kommenden Tagen ins Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt:

1. Dem anliegenden Entwurf der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland (ZVTKA) wird zugestimmt. Diese Satzung soll als öffentlich-rechtlicher Gründungsvertrag mit den übrigen Beteiligten vereinbart werden. Der beiliegende Entwurf der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland (ZVTKA) ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Amperverband wird beauftragt und bevollmächtigt, alle zur Gründung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland erforderlichen verfahrensrechtlichen Schritte durchzuführen, insbesondere den Antrag zur Genehmigung der Verbandssatzung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landratsamt Fürstenfeldbruck) zu stellen und die amtliche Bekanntmachung der Verbandssatzung zu veranlassen, sowie den Genehmigungsbescheid für den Markt entgegenzunehmen und diesen an den Markt weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

TOP Anfragen**Sach- und Rechtslage:**

MGR Windele fragt an, ob an der neuen „BUSSI-Haltestelle“ im Gewerbegebiet wieder eine Bank für die wartenden Fahrgäste aufgestellt werden kann. Der Vorsitzende sichert eine Überprüfung bzw. die Aufstellung einer weiteren Bank zu.

Für die Richtigkeit:

Markt Indersdorf, den 10.11.2021

Franz Obesser
1. Bürgermeister

Klaus Mayershofer
Schriftführung